

Schriften zum Umweltrecht

Band 89

Bundeswehr und Umweltschutz

Das Umweltsonderrecht als Teil des
Verwaltungssonderrechts der Bundeswehr

Von

Ulrich Repkewitz



Duncker & Humblot · Berlin

ULRICH REPKEWITZ

Bundeswehr und Umweltschutz

Schriften zum Umweltrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael Kloepfer, Berlin

Band 89

Bundeswehr und Umweltschutz

Das Umweltsonderrecht als Teil des
Verwaltungssonderrechts der Bundeswehr

Von

Ulrich Repkewitz



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Repkewitz, Ulrich:

Bundeswehr und Umweltschutz : das Umweltsonderrecht als Teil des
Verwaltungssonderrechts der Bundeswehr / von Ulrich Repkewitz. –
Berlin : Duncker und Humblot, 1999

(Schriften zum Umweltrecht ; Bd. 89)

Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-428-09587-1

Alle Rechte vorbehalten
© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0935-4247
ISBN 3-428-09587-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Diese Untersuchung hat dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wintersemester 1997/98 als Dissertation vorgelegen. Für die Veröffentlichung sind Änderungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Stellungnahmen in Schrifttum und Judikatur bis zum 31. Mai 1998, vereinzelt auch darüber hinaus, berücksichtigt worden.

Bei einer Arbeit, deren Entstehung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, gibt es viele Menschen, die mit Rat und Tat, Ermutigung und gelegentlich auch Ungeduld geholfen und die Fertigstellung gefördert haben. Sie alle namentlich zu nennen, ist unmöglich. Ihnen sei daher an dieser Stelle gemeinsam gedankt.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Univ.-Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, an dessen Lehrstuhl ich seit vielen Jahren tätig sein darf und der diese Arbeit angeregt und betreut hat. Von ihm habe ich sehr viel gelernt. Die Freiheit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit, die ständige Diskussionsmöglichkeit, das offene Ohr und die Unterstützung nicht nur in dienstlichen, sondern auch in privaten Dingen und die gute Atmosphäre am Lehrstuhl haben mir sehr geholfen. Danke!

Unter den Freunden und Kollegen gilt mein besonderer Dank Dr. Andreas Haratsch und Dr. Dieter Kugelman, nicht nur, aber auch für viele gute Gespräche und für die so selbstverständlich gewährte Unterstützung.

Danken möchte ich darüber hinaus Herrn Univ.-Prof. Dr. Dieter Dörr für die bereitwillige Zweitbegutachtung und dem Zentrum für Umweltforschung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die finanzielle Förderung der Arbeit. Großen Dank schulde ich außerdem Herrn Univ.-Prof. Dr. Christoph Huber und seinem Team, ohne die diese Arbeit nicht fertiggestellt worden wäre.

Schließlich möchte ich mich bei meinen Eltern, Werner und Erika Repkewitz, für den Rückhalt und die Unterstützung bedanken. Last but not least danke ich meiner Frau, Gabriele Lohrum. Sie hat – nicht allein und nicht nur – den Part der Ungeduld übernommen. Sie hat die kleinen Freuden und die Kümernisse bei der Entstehung aus nächster Nähe miterlebt. Ihr widme ich die Arbeit – trotz des Themas.

Bischofsheim, im August 1998

Ulrich Repkewitz

Inhaltsverzeichnis

	<i>Erster Teil</i>	
	Einleitung	15
	<i>Zweiter Teil</i>	
	Bestandsaufnahme:	
	Umweltrechtliche Sondervorschriften für die Bundeswehr	19
§ 1	Begriff des Umweltrechts	19
§ 2	Bundeswehrspezifisches Umweltrecht.....	23
	A. Vollregelungen.....	23
	B. Teilregelungen	24
	I. Allgemeines Umweltrecht	24
	1. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	24
	2. Zugang zu Umweltinformationen.....	25
	3. Entwürfe für ein Umweltgesetzbuch.....	25
	II. Besonderes Umweltrecht	26
	1. Medialer Umweltschutz.....	26
	2. Kausaler Umweltschutz	33
	3. Vitaler Umweltschutz	42
	4. Integrierter Umweltschutz.....	43
	a) Konvergierender integrierter Umweltschutz.....	43
	b) Konkurrierender integrierter Umweltschutz	46
	III. Sonstige Materien des Besonderen Verwaltungsrechts.....	54
	<i>Dritter Teil</i>	
	Das Umweltsonderrecht der Bundeswehr – Allgemeiner Teil	67
§ 3	Gegenstände spezieller Regelungen	67

§ 4	Verwaltungszuständigkeiten des Bundes	70
	A. Erscheinungsformen	70
	I. Vollzugszuständigkeiten	70
	1. Gesamtvollzugszuständigkeit	71
	2. Einzelvollzugszuständigkeiten	72
	a) Überwachung	73
	b) Überwachungskonsequenzen	74
	c) Verteidigungsspezifische Ausnahmen	74
	d) Bestellung von Sachverständigen und Beratungsgremien	74
	e) Letztentscheidung	75
	f) Sonstige Vollzugshandlungen	75
	II. Zuständigkeit für Verfahrensentscheidungen	76
	B. Ressortzuständigkeit	76
	I. Bundesminister der Verteidigung	76
	1. Streitkräfte	77
	2. Bundeswehrverwaltung	78
	II. Andere oberste Bundesbehörden	78
	C. Zweck abweichender Zuständigkeitsregelungen	79
	D. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit abweichender Zuständigkeits- regelungen	81
	I. Ausführung von Bundesrecht durch den Bund	82
	1. Art. 87d Abs. 1 Satz 1 GG	82
	2. Art. 87c GG	83
	3. Art. 87b Abs. 1 Sätze 1 und 2 GG	83
	4. Art. 87b Abs. 1 Satz 3 GG	87
	5. Art. 84 Abs. 1 GG	89
	6. Art. 87a Abs. 2 GG	89
	7. Art. 87b Abs. 2 Satz 1 GG	90
	8. Stillschweigende Verwaltungszuständigkeiten	95
	a) Zuständigkeit kraft Natur der Sache	97
	b) Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs	102
	9. Ergebnisse	117
	II. Ausführung von Landesrecht durch den Bund	118
	1. Unterscheidung zwischen Vollzug und Beachtung	119
	2. Zulässigkeit des Bundesvollzugs von Landesrecht	123
§ 5	Materielle Regelungen	130
	A. Erscheinungsformen der materiellen Sondervorschriften	130
	I. Geltungsausschluß	130
	II. Abweichungsbefugnis kraft Gesetzes	131
	III. Zulassung von Ausnahmen	132
	IV. Positive Geltungsanordnung	132
	B. Bindung an allgemeine materielle Vorschriften	132

I.	Bundesrecht	132
II.	Landesrecht.....	133
C.	Zweck abweichender materieller Anforderungen	146
D.	Verfassungsrechtliche Zulässigkeit abweichender materieller Anforderungen	147
I.	Privilegierung gegenüber Privaten.....	147
II.	Privilegierung gegenüber anderen öffentlichen Verwaltungen	154
§ 6	Verfahren.....	156
A.	„Formelle Polizeipflicht“ des Bundes	156
B.	Erscheinungsformen der Sonderregelungen	164
I.	Ausschluß von Verfahren	164
II.	Punktuelle Verfahrensvorschriften	165
III.	Verfahrenskonzentration im Verfahren nach § 1 Abs. 2 LBG.....	166
C.	Zweck abweichender Verfahrensvorschriften	167
D.	Verfassungsrechtliche Zulässigkeit	168
§ 7	Kompetenzen der Länder	174
§ 8	Tatbestände der Sondervorschriften	176
A.	Anwendungsmerkmale: Bestimmung des Anwendungsbereichs.....	177
I.	Organisatorische Bestimmung des Anwendungsbereichs	178
II.	Funktionale Bestimmung des Anwendungsbereichs.....	179
1.	Landesverteidigung als Vorhabenszweck.....	181
2.	Der Verteidigung dienen.....	190
B.	Voraussetzungsmerkmale: Voraussetzungen der Privilegierung	194

Vierter Teil

**Das Umweltsonderrecht der Bundeswehr –
Besonderer Teil**

199

§ 9	Allgemeines Umweltrecht	199
A.	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	199
I.	Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 UVPG.....	200
II.	Ausnahmen	202
III.	Ausschluß der UVP	205
IV.	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.....	206
V.	Verfahren, Entscheidung über eine Abweichung.....	207
VI.	UVP und vorgelagerte Verfahren	209
B.	Zugang zu Umweltinformationen.....	212
I.	Informationsanspruch gegen Stellen der Bundeswehr	212
II.	Ausschluß des Zugangsanspruchs (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 UIG).....	215

§ 10	Medialer Umweltschutz.....	219
	A. Naturschutz.....	219
	I. Reichnaturschutzgesetz.....	221
	II. Materielle Abweichungen.....	221
	1. Altnutzungen (§ 38 BNatSchG).....	222
	2. Neue Nutzungen.....	227
	III. Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 9 BNatSchG).....	228
	B. Gewässerschutz.....	235
	I. Materielle Anforderungen.....	236
	II. Verfahrensrechtliche Sonderregelungen für Gewässerbenutzungen (§ 17a WHG).....	238
	III. Abweichende Zuständigkeiten für die Überwachung von Gewässer- benutzungen (§ 21 Abs. 4 WHG).....	243
	C. Immissionsschutz.....	248
	I. Materielle Anforderungen.....	249
	1. Zulassung von Ausnahmen (§ 60 Abs. 1 BImSchG).....	250
	2. Abweichungsbefugnis.....	264
	a) Bei ortsveränderlichen Anlagen (§ 60 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).....	264
	b) Bei Kraftfahrzeugen (§ 70 Abs. 4 Satz 1 StVZO).....	267
	c) Bei der Teilnahme am Straßenverkehr.....	268
	II. Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (§ 10 Abs. 11 BImSchG).....	271
	III. Zuständigkeiten (§ 59 BImSchG).....	279
	1. Zuständigkeiten nach § 1 der 14. BImSchV.....	280
	2. Eigenüberwachung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der 1. BImSchV.....	284
	3. Zuständigkeiten aufgrund von Verwaltungsvorschriften.....	286
§ 11	Kausaler Umweltschutz.....	288
	A. Strahlenschutz.....	288
	I. Zuständigkeiten nach § 24 Abs. 3 AtomG.....	288
	II. Einfuhr und Ausfuhr sonstiger radioaktiver Stoffe (§ 11 Abs. 3 StrlSchV).....	291
	III. Zuständigkeiten nach § 10 Abs. 1 Satz 3 StrVG.....	294
	B. Gefahrstoffe.....	295
	I. Materielle Anforderungen.....	296
	1. Geltungsbereich des Gefahrstoffrechts.....	297
	2. Zulassung von Ausnahmen (§ 24 Abs. 2 ChemG).....	300
	II. Zuständigkeiten (§ 24 Abs. 1 ChemG).....	303
	C. Gefahrgutbeförderung.....	306
	I. Materielle Anforderungen.....	309
	1. Geltungsausschluß.....	310
	2. Zulassung verteidigungsspezifischer Ausnahmen.....	312

II. Zuständigkeiten	315
D. Abfallbeseitigung	317
I. Verwertung und Beseitigung militäreigentümlicher Abfälle	318
II. Zuständigkeiten (§ 58 Abs. 1 KrW-/AbfG)	320
III. Zulassung von Ausnahmen (§ 58 Abs. 2 KrW-/AbfG)	323
§ 12 Vitaler Umweltschutz	330
A. Artenschutz	330
B. Schutz des Waldes	331
I. Materielle Anforderungen	333
II. Verfahrensvorschriften (§ 45 Abs. 2 BWaldG)	340
§ 13 Integrierter Umweltschutz: Luftverkehr	343
A. Materielle Anforderungen	346
I. Allgemeines (§ 30 Abs. 1 Satz 1 LuftVG)	348
II. Anlegung und Änderung militärischer Flugplätze (§ 30 Abs. 3 LuftVG)	357
III. Verhalten im Luftraum (§ 30 Abs. 1 Satz 3 LuftVG)	359
B. Verfahren	364
I. Allgemeines	364
II. Anlegung und Änderung militärischer Flugplätze (§ 30 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 LuftVG)	366
C. Zuständigkeiten (§ 30 Abs. 2 LuftVG)	370

Fünfter Teil

Zusammenfassung und Ergebnisse	373
---	------------

Literaturverzeichnis	381
-----------------------------------	------------

Sachregister	399
---------------------------	------------

Abkürzungsverzeichnis

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7.8.1996 (BGBl. I S. 1246), zul. geändert durch G. vom 24.3.1997 (BGBl. I S. 594)
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
APF	Archiv für das Post- und Fernmeldewesen
Bw	Bundeswehr
BWV	Die Bundeswehrverwaltung (Zeitschrift)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25.3.1957 (BGBl. II S. 766)
HdUR	Handbuch des Umweltrechts, hrsg. von Kimminich, von Lersner und Storm
HdUVP	Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung, hrsg. von Storm und Bunge
HStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Isensee und P. Kirchhof
LBA-G	Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt
LBG	Landbeschaffungsgesetz
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
NuL	Natur und Landschaft (Zeitschrift)
n. v.	nicht veröffentlicht
NZWehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
RNatSchG	Reichsnaturschutzgesetz
TransportR	Zeitschrift für das gesamte Recht der Güterbeförderung, der Spedition, der Versicherungen des Transports, der Personenbeförderung und der Reiseveranstaltung
UA	Urteilsabdruck
UTR	Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts
UVP-RL Bw	Richtlinie des BMVg für die Durchführung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Bundeswehr vom 31.1.1992 (VMBI. S. 131)

UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
vr	Verwaltungsrundschau
WBV	Wehrbereichsverwaltung
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAU	Zeitschrift für angewandte Umweltforschung
zul.	zuletzt
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Hinsichtlich der übrigen verwendeten Abkürzungen verweise ich auf das Werk von Hildebert Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl., Berlin/New York 1993.

Erster Teil

Einleitung

Die deutsche Rechtsordnung kennt eine Fülle von Normen, die an den Bestand von Streitkräften in Gestalt der Bundeswehr anknüpfen. Sie sind im Verfassungsrecht¹ ebenso anzutreffen wie im Zivilrecht², im Strafrecht³ und im Strafprozeßrecht⁴. Ihren Schwerpunkt haben sie im Verwaltungsrecht⁵. Allein die verwaltungsrechtlichen Vorschriften für die Bundeswehr sind Gegenstand dieser Untersuchung. Das schließt nicht aus, daß einzelne Bundeswehr-Vorschriften vor allem des Grundgesetzes in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Denn Verwaltungsrecht ist vor allem konkretisiertes Verfassungsrecht⁶.

Regelungstiefe der Sondervorschriften

Die verwaltungsrechtlichen Sondervorschriften für die Bundeswehr regeln eine Materie nach streitkräftespezifischen Kriterien⁷. Hinsichtlich der Regelungstiefe sind zwei Regelungsmodelle zu unterscheiden.

Vollregelungen normieren ein Rechtsgebiet umfassend und weichen streitkräftespezifisch von den allgemeinen Regelungen ab. Sie beschränken sich nicht auf die Normierung der Abweichungen. Nach ihrem Geltungsanspruch ist zu differenzieren zwischen zwingenden und fakultativen Normen.

¹ Vgl. Art. 17a, 65a, 73 Nr. 1, Art. 87a, 87b GG.

² Vgl. etwa § 570 BGB.

³ Vgl. §§ 89, 109 ff., 113 StGB, §§ 112a ff. JGG, § 114 OWiG und das WehrstrafG vom 30.3.1957 i.d.F. der Bek. vom 24.5.1974 (BGBl. I S. 1213), zul. geändert durch G. vom 26.1.1998 (BGBl. I S. 164).

⁴ Vgl. § 105 Abs. 3 StPO.

⁵ Dazu ausführlich unten § 2.

⁶ Vgl. *Werner*, „Verwaltungsrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht“, DVBl. 1959 S. 527 ff.

⁷ *Lerche*, FS Dürig, S. 401 ff., 401.

Zwingende Vollregelungen verdrängen in ihrem Geltungsbereich die allgemeinen Bestimmungen. Beispiele hierfür bieten das Dienstrecht für die Soldaten und Wehrpflichtigen⁸ und das Sicherheitsrecht⁹.

Fakultative Vollregelungen normieren eine Materie ebenfalls umfassend. Sie verdrängen die allgemeinen Bestimmungen jedoch nicht, sondern ergänzen sie. Fakultative Normen sind nur dann anwendbar, wenn die Bundeswehr ihr Ziel mit den allgemeinen Vorschriften nicht erreichen kann. Solche Vorschriften enthält vornehmlich das Beschaffungsrecht im Landbeschaffungsgesetz (LBG)¹⁰ und im Bundesleistungsgesetz (BLG)¹¹. Weder die Möglichkeit eines freihändigen Erwerbs (§§ 2 ff. LBG) oder der Enteignung (§§ 10 ff. LBG) von Grundstücken noch die Möglichkeit der Anforderung von Sachen oder Leistungen nach dem BLG verdrängen die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen über Kauf-, Überlassungs-, Dienstleistungs- oder sonstige geeignete Verträge¹². Es ist der Bundeswehr unbenommen, ihren Bedarf als Marktteilnehmer auf zivilrechtlichem Wege zu decken. Die Möglichkeiten, die die Beschaffungsgesetze vorsehen, stehen ihr zusätzlich zum Zivilrecht zur Verfügung.

Während Vollregelungen typischerweise in eigenen Gesetzen enthalten sind, sind *Teilregelungen* in allgemeine Gesetze eingebunden. Sie modifizieren deren Regelungen in mehr oder minder weitem Umfang. Dieser ist je nach dem Sachgebiet sehr verschieden und kann in die Nähe von Vollregelungen führen¹³. Teilregelungen sind in nahezu allen Bereichen des Besonderen Verwal-

⁸ Vgl. die grundsätzlichen Regelungen im Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) i.d.F. der Bek. vom 15.12.1995 (BGBl. I S. 1737), zul. geändert durch G. vom 4.12.1997 (BGBl. I S. 2846), im Soldatenbeteiligungsgesetz i.d.F. der Bek. vom 15.4.1997 (BGBl. I S. 766), und im Wehrpflichtgesetz i.d.F. der Bek. vom 15.12.1995 (BGBl. I S. 1756, ber. 1996 I S. 103), geändert durch G. vom 25.3.1997 (BGBl. I S. 726).

⁹ Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw) vom 12.8.1965 (BGBl. I S. 796), geändert durch G. vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469); Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz – SchBerG) vom 7.12.1956 (BGBl. I S. 899), zul. geändert durch G. vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3574).

¹⁰ Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) vom 23.2.1957 (BGBl. I S. 134), zul. geändert durch G. vom 14.9.1994 (BGBl. I S. 2325).

¹¹ Bundesleistungsgesetz i.d.F. der Bek. vom 27.9.1961 (BGBl. I S. 1769), zul. geändert durch G. vom 14.9.1994 (BGBl. I S. 2325).

¹² *Danckelmann*, Landbeschaffungsgesetz, Einführung Anm. 4; *Ebsen*, Militärische Bodennutzung, S. 94 f.

¹³ Das ist etwa dann der Fall, wenn die Geltung eines Gesetzes für den Bereich der Bundeswehr ausgeschlossen wird.

tungsrechts zu finden, ihre Schwerpunkte haben sie im Umwelt- und technischen Sicherheitsrecht.

Ziel der Untersuchung

Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen die Teilregelungen. Sie weisen trotz vergleichbarer Regelungstiefe ein sehr unterschiedliches Erscheinungsbild auf. Das dürfte seinen Grund zumindest teilweise in den unterschiedlichen Entstehungszeiten dieser Normen und in ihrer Einbindung in die jeweiligen Fachgesetze haben. Ziel dieser Untersuchung ist es, die Teilregelungen in den verfassungsrechtlichen Kontext eingebettet auf eine einheitliche Systematik und etwaige Wertungswidersprüche zu prüfen. Damit wird die Grundlage geschaffen für eine systemgerechte Fassung neuer Bundeswehrklauseln und für die Überlegungen zu einer Kodifizierung des Umweltrechts, die von verallgemeinerungsfähigen Grundlagen ausgehen¹⁴.

Gang der Untersuchung

Die Systematisierung wird am Beispiel des Umweltrechts unternommen. Die Probleme einer Zersplitterung der Sondernormen für die Bundeswehr sind bei den Arbeiten zu einem Umweltgesetzbuch¹⁵ besonders beklagt worden¹⁶. Am Beginn steht daher eine Bestandsaufnahme der umweltrechtlichen Sondervorschriften für die Bundeswehr. Das übrige Besondere Verwaltungsrecht wird, um möglichen Zerschneidungseffekten entgegenzuwirken, in diese Bestandsaufnahme einbezogen.

In einem Allgemeinen Teil werden die Sondervorschriften in Fallgruppen zusammengefaßt und in ihre verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen eingeordnet, um ihre Grenzen zu ermitteln. Ihre Voraussetzungen und Rechtsfolgen

¹⁴ Der Bestand allgemeiner Rechtssätze für die Bundeswehr wird für das Umweltrecht inzident behauptet, ohne hierfür jedoch den Beweis anzutreten, vgl. *Kloepfer/Rehbinder/Schmidt-Aßmann/Kunig*, Umweltgesetzbuch – Allgemeiner Teil –, S. 497, 501 ff., und BMU (Hrsg.), UGB-KomE, S. 546.

¹⁵ Vgl. die Entwürfe eines Allgemeinen Teils von *Kloepfer/Rehbinder/Schmidt-Aßmann/Kunig*, Umweltgesetzbuch – Allgemeiner Teil –, und eines Besonderen Teils von *Jarass/Kloepfer/Kunig/Papier/Peine/Rehbinder/Salzwedel/Schmidt-Aßmann*, Umweltgesetzbuch – Besonderer Teil – (UGB-BT), sowie den Entwurf der Unabhängigen Sachverständigenkommission beim BMU (UGB-KomE).

¹⁶ *Kloepfer/Rehbinder/Schmidt-Aßmann/Kunig*, Umweltgesetzbuch – Allgemeiner Teil –, S. 502 f.; ebenso UGB-KomE, S. 542 f.